

## Checkliste: Betriebsübergang - Arbeitgeberhaftung

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p><b>Haftung seitens des Veräußerers und Erwerbers gesamtschuldnerisch gesehen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Veräußerer haftet neben dem Erwerber für Verpflichtungen nach § 613a BGB, sofern sie vor Ablauf von einem Jahr nach diesem Zeitpunkt fällig werden und sie vor dem Übergang entstanden sind</li> <li>• Der Arbeitnehmer hat das Wahlrecht               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wichtig für die Entscheidung ist, wer der Zahlungskräftige ist und nachdem die Entwicklung in der Zukunft nicht vorherzusagen ist, ist es empfehlenswert, die Forderungen beim Veräußerer zu verwirklichen</li> <li>○ Inanspruchnahme des neuen oder alten Arbeitgebers?</li> </ul> </li> <li>• Gefahren des Erwerbers               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Grundsätzlich muss der Erwerber nicht für Forderungen ausgeschiedener Arbeitnehmer haften unter der Ausnahme bei Firmenfortführung</li> <li>○ Keine Abrechnung aller bis zur Veräußerung entstandener Ansprüche durch Veräußerer</li> </ul> </li> </ul>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>
<p><b>Haftung von Veräußerer und Erwerber anteilig</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haftung nur in dem Umfang, der dem Zeitpunkt des Übergangs abgelaufenen Teils ihres Bemessungszeitraums entspricht</li> <li>• Für die Auswahl ist das Wahlrecht des Arbeitnehmers entscheidend: Wer ist zahlungskräftiger?</li> <li>• Der Veräußerer muss nur anteilig für die fälligen Verpflichtungen nach dem Betriebsübergang haften</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></p>

<p><b>Ausgleich zwischen Veräußerer und Erwerber</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzliches <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Ist ein Schuldner zahlungsunfähig, muss der Ausfall von einem anderen beglichen werden</li> <li>○ Nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB gilt eine Verpflichtung zu gleichen Anteilen</li> <li>○ Die Forderung des Gläubigers geht auf einen anderen Schuldner über, wenn dieser durch einen Schuldner zufrieden gestellt wird</li> </ul> </li> <li>• Sonstige Bestimmungen im Übernahmevertrag <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Jeder darf eine Freistellung auf Haftung von einer anderen Person fordern (Ausgleich im Innenverhältnis)</li> <li>○ Regelungen zum Nachteil der Mitarbeiter im Außenverhältnis sind unrechtmäßig</li> <li>○ Es empfiehlt sich, wenn der Veräußerer die Forderungen vor dem Betriebsübergang vollständig zufrieden stellt</li> </ul> </li> </ul>	<p>□</p>
<p><b>Haftungsprivileg bei Umwandlung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht kein Anspruch auf Haftung nach § 613a Abs. 2 BGB unter der Voraussetzung, dass die Umwandlung erlöscht § 613a Abs. 3 BGB</li> <li>• Das Vermögen geht auf den neuen rechtmäßigen Inhaber über</li> <li>• Der alte Rechtsträger erlischt (es besteht kein haftender Veräußerer mehr)</li> <li>• Eine Umwandlung durch einen Formwechsel kann sich nicht auf § 613A BGB beziehen, weil die Identität des Arbeitgebers erhalten bleiben würde</li> <li>• Die Haftung wird auf Fälle eingegrenzt, in denen das Vermögen des alten Arbeitgebers ohne weiteres auf den Nachfolger übergeht (bei Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung)</li> </ul>	<p>□</p>